



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 24. August 2016

Nummer 33

Inhalt

259	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 347
260	Bekanntmachung Planfeststellung für den Umbau von Knotenpunkten (Aachener Straße und Stolberger Straße) im Zuge der Militärringstraße (L34)	Seite 348
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
261	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenber	Seite 349
262	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf	Seite 350
263	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Barcelona-Allee in Köln-Kalk	Seite 350
264	Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Hohenstaufenstraße / Steinstraße in Köln-Porz-Gremberghoven	Seite 351
265	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Eigelstein 41 in Köln-Altstadt/Nord	Seite 351
266	Widmung der Straße Fellmühlenweg in Köln-Dellbrück	Seite 353

259 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 20.07.2004, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 29.06.2016 zu nachstehenden Umlegungssachen wie folgt unanfechtbar geworden sind:

1. U 412.1 und 3 – Stadt Köln und Eheleute von Weber – Am Zehnpfennigshof, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln nach Fortführungsvermessung sowie Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 16.08.2016,
2. U 416.1 und 2 – Stadt Köln und Helga Warp – Hauswiesenweg, betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln nach Fortführungsvermessung sowie Übernahme in das Liegenschaftskataster und Grundbuch am 16.08.2016,
3. U 416.1 und 3 – Stadt Köln und Ulrike Margareta Hanna Schorn – Grafenmühlenweg 159, betreffend Zuteilung eines städtischen Einwurfgrundstücks am 16.08.2016,
4. U 421.1 und 2 – Stadt Köln und Eheleute Köser – Gutnickstraße 32, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 09.08.2016,
5. U 421.1 und 3 – Stadt Köln und WE 1 Sabine Warta-Rückert und WE 2 Cornelia Warta – Gutnickstraße 34, betreffend Zuteilung eines unvermessenen Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 09.08.2016,
6. U 421.1 und 4, 5 – Stadt Köln und Giulio Bonvissuto und Antonella Amato-Bonvissuto und Hans Dieter Holz – Gutnickstraße, betreffend gegenseitige Zuteilung von unbebauten und unvermessenen Einwurfgrundstücken am 16.08.2016,
7. U 421.1 und 6 – Stadt Köln und Karin Regine Esser – Gutnickstraße, betreffend Zuteilung eines städtischen, unbebauten und unvermessenen Einwurfgrundstücks am 16.08.2016,
8. U 421.1 und 7 – Stadt Köln und Marion Maria Innaco – Gutnickstraße, betreffend Zuteilung eines städtischen, unbebauten und unvermessenen Einwurfgrundstücks am 16.08.2016,

9. U 421.1 und 8 – Stadt Köln und Eheleute Buchholz – Gutnickstraße,
betreffend Zuteilung eines städtischen, unbebauten und unvermessenen Einwurfgrundstücks am 16.08.2016,
10. U 421.1 und 9 – Stadt Köln und Eheleute Bongartz – Gutnickstraße,
betreffend Zuteilung eines Einwurfgrundstücks an die Stadt Köln am 16.08.2016,
11. U 421.1 und 10 – Stadt Köln und ME 1 – ME 6 Miteigentümergeinschaft Thomaßen u. a. – Gutnickstraße,
betreffend Zuteilung eines städtischen, unbebauten und unvermessenen Einwurfgrundstücks am 16.08.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellungen der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.
Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Köln.

Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter www.stadt-koeln.de im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

Köln, 18.08.2016

Der Geschäftsführer des
Umlegungsausschusses
gez. Wilhelms

260 Bekanntmachung

Planfeststellung für den Umbau von Knotenpunkten (Aachener Straße und Stolberger Straße) im Zuge der Militärringstraße (L34)

Die Stadt Köln beabsichtigt die Erweiterung und die Neuanlage der Knotenpunkte Militärringstraße/Aachener Straße und Stolberger Straße/Militärringstraße im bestehenden Verkehrsnetz.

Bei den Ausbaumaßnahmen handelt es sich um eine neue Rampenzuführung Militärringstraße/Aachener Straße, eine neue Anbindung Stolberger Straße/Militärringstraße sowie um die Optimierung der bestehenden Rampe Aachener Straße/Militärringstraße.

Zur Erlangung des Baurechts für diese Maßnahme hat die Stadt Köln bei der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in Verbindung mit § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke im Bereich der Aachener Straße beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in nachfolgend genannten Gemarkungen und Fluren:

- Gemarkung Müngersdorf (Flurstück 1739, 1773 und 1774),

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 31.08.2016 bis 30.09.2016 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Köln

Stadthaus Deutz – Westgebäude,
Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln

während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Raum 10 C 09

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/index.html) veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei der Stadt Köln zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen, § 27a Abs. 1 VwVfG NRW.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 14.10.2016 einschließlich, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, oder bei der Stadtverwaltung Köln Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die

Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschuss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

Köln, den 22.08.2016

Die Oberbürgermeisterin
Amt für Straßen und
Verkehrstechnik
Im Auftrag
gez. Klaus Harzendorf
Amtsleiter

261 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses über eine Dringlichkeitsentscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenbergr

Die Oberbürgermeisterin und ein Ratsmitglied haben am 3. August 2016 gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB einen Bebauungsplan mit Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a BauGB (Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche) für das Gebiet zwischen der Humboldtstraße oberhalb des Parkhauses (Flurstück 731) in südlicher Richtung bis zur Ecke Theodor-Heuss-Straße 134 bis 136, hier entlang in östlicher Richtung bis Theodor-Heuss-Straße 59, dann entlang der südwestlich verlaufenden Grundstücksgrenze (Flurstücke 910 und 127) in nordwestlicher Richtung zurück bis zur Ecke des Parkhauses, dann in westliche Richtung entlang der Flurstücksgrenze 731 bis zur Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenbergr – Arbeitstitel: Humboldtstraße in Köln-Porz-Finkenbergr – aufzustellen mit dem Ziel, Einzelhandel mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Sinne der „Kölner Sortimentsliste“ vom 17.12.2013 auszuschließen. Das Plangebiet ist circa 47 600 m² groß.

Köln, den 16. August 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 16. August 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

262 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
 Arbeitstitel: Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf

Es erfolgt die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 59456/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen der Autobahn A 1, der Bahnstrecke Köln-Aachen, dem Egelspfad und der Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf

Arbeitstitel: Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf

Ziel der Planung ist es, auf der landwirtschaftlichen Fläche südlich der Bahnstrecke Köln-Aachen und nördlich der Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von 53 Einfamilienhäusern und 130 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern sowie einer dreizügigen Kindertagesstätte zu schaffen. Städtebauliches Ziel ist die Entwicklung einer ruhigen Innenwohnlage die durch die Stellung und Höhenentwicklung der Gebäude zur lärmemittierenden Bahntrasse und zu den angrenzenden Straßen in Verbindung mit passiven Lärmschutzmaßnahmen erreicht werden soll.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

- Klima: Klimafunktion,
- Emission und Immission von Luftschadstoffen: Verkehr und Hausbrand,
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität,
- Erneuerbare Energie und Energieeffizienz: Solarenergienutzung, Verschattung,
- Landschaft / Ortsbild,
- Biologische Vielfalt,
- Abfall- und Abwasserbeseitigung,
- Gefahrenschutz: Leitungen im Plangebiet,
- Wasser: Versickerungsfähigkeit,
- Bodengüte: Bewertung der Bodeneigenschaften und -schutzwürdigkeit, Dr. Tillmanns & Partner GmbH: Baugrunduntersuchungen für das Bauvorhaben Ludwig-Jahn-Straße; Bergheim/ Erft; 2001,
- Menschliche Gesundheit – Lärm: Untersuchung zum Verkehrslärm (Straße / Schiene) sowie zum Gewerbelärm, Auswirkungen der Planung, Darstellung von Minderungsmaßnahmen, Accon Köln GmbH: Schalltechnische Untersuchung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße in Köln-Junkersdorf, Bericht Nr. ACB 1015-407065-1084/2; Köln; Januar 2016,
- Pflanzen / Eingriffsregelung: Darstellung des Biotopbestandes und der geplanten Biotope, Bearbeitung der Eingriffsregelung, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung: LFB mit Bestandserfassung und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung; Bonn; Januar 2016,
- Tiere: Auswertung vorhandener Unterlagen und Kartierung wildlebender Vogelarten, Umgang mit dem Brutplatz der Bachstelze, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung: Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe I zum Bebauungsplan Ludwig-Jahn-Straße; Bonn; April 2015, Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung: Artenschutzrechtliche Prüfung – Stufe II zum Bebauungsplan Ludwig-Jahn-Straße; Bonn; August 2015.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 59456/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 1. September bis einschließlich 30. September 2016 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 20.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 5. August 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

263 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses
zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im
beschleunigten Verfahren
 Arbeitstitel: Barcelona-Allee in Köln-Kalk

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 69454/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet östlich des Walter-Pauli-Rings, südlich der Corintostraße, westlich der Barcelona-Allee und nördlich der Geschwister-Katz-Straße (Gemarkung Kalk, Flur 21, Flurstücke 459 und 460) in Köln-Kalk
 Arbeitstitel: Barcelona-Allee in Köln-Kalk

Ziel der Planung ist es, Büronutzung unter anderem GAG Hauptverwaltung und Geschosswohnungsbau zu realisieren.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 69454/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 1. September bis 30. September 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 26.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 5. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

264 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Offenlage des Entwurfs einer Flächennutzungsplan- Änderung

Arbeitstitel: Hohenstaufenstraße / Steinstraße in Köln-
Porz-Gremberghoven

Es erfolgt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Entwurfs zur 214. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtbezirk 7, Köln-Porz.

Das Planänderungsgebiet liegt zwischen der Cimbernstraße, der Steinstraße und der Hohenstaufenstraße in Köln-Porz-Gremberghoven.

Arbeitstitel: Hohenstaufenstraße / Steinstraße in Köln-Porz-Gremberghoven

Ziel der Änderung ist die Entwicklung von Wohnbebauung auf der ca. 2,2 Hektar großen Fläche. Mit der Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Wohnbebauung geschaffen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Froelich und Sporbeck (2012): Wohnungsbauvorhaben an der Steinstraße in Köln – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, insbesondere zu Fledermäusen und siedlungstypischen Vogelarten,
- Grundwasser/Niederschlagswasser,
- Klima/Luft,
- Landschaft/Ortsbild,
- Geschützter Landschaftsbestandteil, im Landschaftsplan der Stadt Köln,
- Boden: M & P Ingenieurgesellschaft (2012): Baugrunduntersuchung Bauvorhaben BV K-77 Köln, Steinstraße in Köln-Porz, zu Bodenarten; Karte der schutzwürdigen Böden NRW,
- Mensch/Lärm: Peutz (2016): Schalltechnische Untersuchung für die Projektentwicklung von Wohnbebauung an der Steinstraße in Köln-Porz, zu Lärmbelastung durch Straßen-, Schienen- und Flugverkehr,
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 214. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 1. September bis 30. September 2016 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 28. Juli 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

265 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: Eigelstein 41 in Köln-Altstadt/Nord

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch beschlossen.

In Abstimmung mit dem Stadtplanungsamt des Dezernates für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr hat ein Vorhabenträger/Investor für das Plangebiet mit dem Arbeitstitel „Eigelstein 41/Gaffel in Köln-Altstadt/Nord“ ein städtebauliches Konzept erarbeitet.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Altstadt/Nord, im nördlichen Innenstadtbereich von Köln. Die fußläufige Entfernung zum Kölner Hauptbahnhof und Kölner Dom beträgt circa 500 m. Das circa 2.250 qm große Plangebiet entspricht nach aktuellem Katasterplan dem Flurstück 750 der Flur 26 in der Gemarkung Köln. Im Osten wird es durch die Straße Eigelstein, im Westen durch die Straße Am Salzmagazin begrenzt. Unmittelbar entlang der südwestlichen Grundstücksgrenze verläuft auf Stahlbetonstützen eine mehrgleisige Trasse der Deutsche Bahn AG, die unmittelbar in die Haupthalle des Kölner Hauptbahnhofes führt.

Ziel der Planung ist es, insbesondere Art und Maß des Vorhabens festzusetzen. Nach Aufgabe der Brauerei sind der Abriss der vorhandenen Gebäude und die Errichtung eines Gebäudekomplexes mit drei bis sieben Geschossen geplant. Als Nutzungen sind ein Hotel mit 220 Zimmern und Tiefgarage sowie an der Straße Am Salzmagazin ein Wohngebäude mit bis zu 14 Wohneinheiten vorgesehen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird in der Zeit vom 1. September bis zum 14. September 2016 einschließlich im Bezirksrathaus Innenstadt, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln, Öffnungszeiten montags, mittwochs, freitags von 7:30 bis 12 Uhr,

dienstags von 9:30 bis 18 Uhr und donnerstags von 7:30 bis 16 Uhr zur Einsichtnahme ausgehängt.

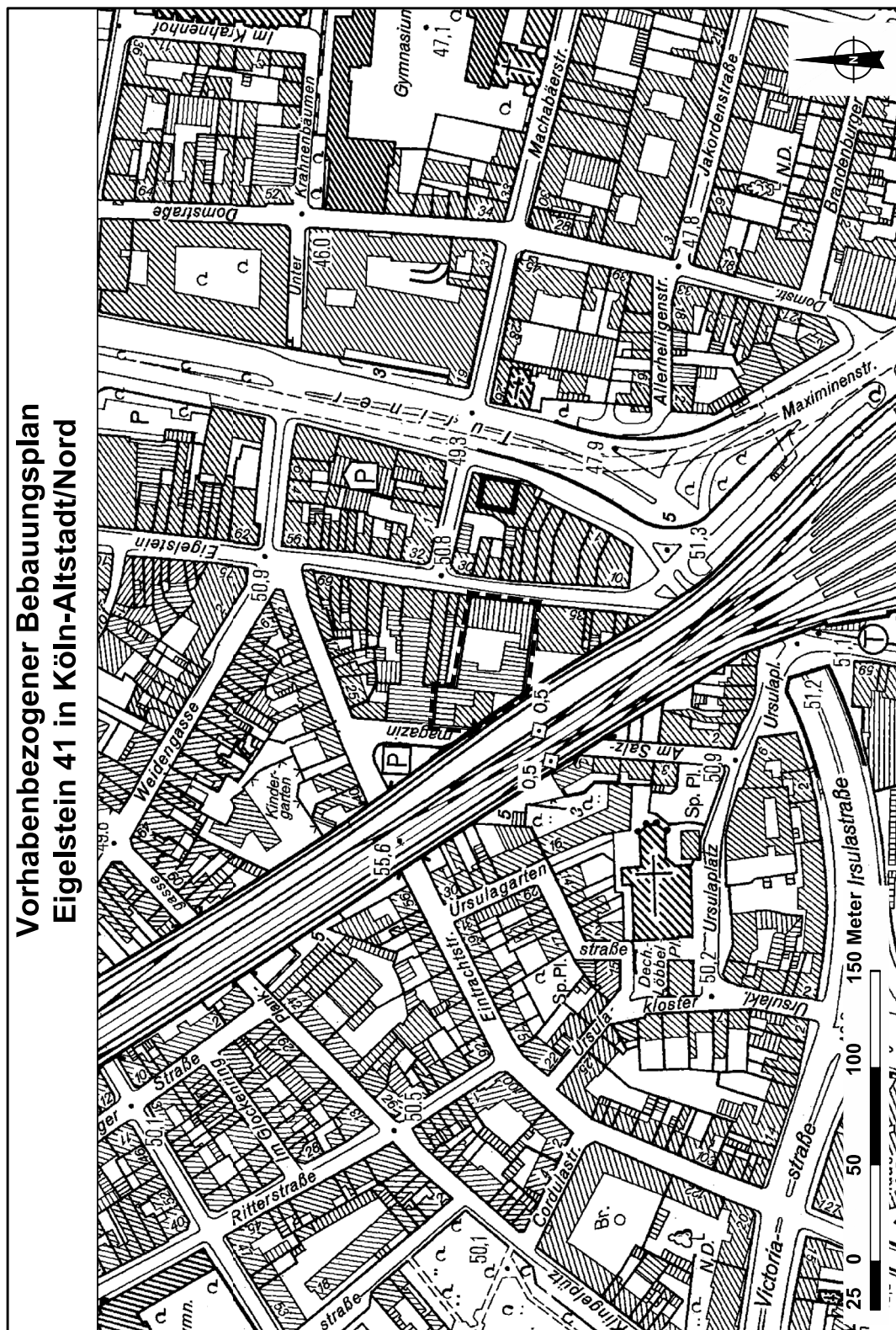
Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-27041 eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können in dieser Zeit an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks Innenstadt, Herrn Andreas

Hupke, Ludwigstraße 8, 50667 Köln, (bezirksbürgermeister.
hupke@stadt-koeln.de) gerichtet werden.

Köln, den 5. August 2016

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor



266 Widmung der Straße Fellmühlenweg in Köln-Dellbrück

Die Widmung der Straße Fellmühlenweg in Köln-Dellbrück (Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Flurstücke 2355, 2529, 2565, 234/3 und Teilstück aus Flurstück 2714) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung und der angrenzenden ca. 38 m langen Wegeverbindung zum Hauswiesenweg (Gemarkung Thurn-Strunden, Flur 69, Teilstück aus Flurstück 2714) als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 65,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr,

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23904) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

Im Auftrag

Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

29.08.2016	Unterausschuss Digitale Kommunikation und Organisation Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 13.00 Uhr Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz 14.00 Uhr	29.08.2016	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 16.00 Uhr
01.09.2016	Kunstbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 10.00 – 13.00 Uhr Unterausschuss Kulturbauten Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr	01.09.2016	Wirtschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr Veedelsbeirat Lindweiler Lino-Club, Unnauer Weg 96 a, 50767 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.